

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.01.1989

Technische Anlagen

Information für den Versicherungsnehmer	3
A Versicherungsdeckung	6
A1 Versicherte Sachen und Kosten.....	6
A2 Versicherte Gefahren und Schaden.....	6
A3 Einschränkungen des Versicherungs-umfanges...6	
A4 Versicherungs-summe	7
A5 Automatische Anpassung der Versicherungs- summe	7
A6 Leistungen der Vaudoise	7
A7 Unter-versicherung.....	8
A8 Selbstbehalt	8
A9 Örtlicher Geltungs-bereich	8
A10 Beginn und Ende der Versicherung	8
A11 Sicherheits-vorschriften.....	9
A12 Prämien.....	9
A13 Gefahrser-höhung und -verminderung.....	10
A14 Handänderung	10
A15 Obliegenheiten im Schadenfall	10
A16 Sachverständi-genverfahren	11
A17 Zahlung der Entschädigung	11
A18 Kündigung im Schadenfall	11
A19 Ersatz-ansprüche gegenüber Dritten	11
A20 Verjährung und Verwirkung.....	11
A21 Mitteilungen und Vertrags-führung.....	12
A22 Gerichtsstand	12
A23 Gesetzliche Bestimmungen	12

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend "Sie") klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
Information für den Versicherungsnehmer	Identität des Versicherers	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend "die Vaudoise" genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p>
	Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.</p>
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.</p>
	Anspruch auf Prämienrückerstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	<p>Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrveränderung: Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitteilen;• Sachverhaltsermittlung: Sie müssen mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;• bei der Erbringung des Schadennachweises. <p>Von Notfällen abgesehen, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsfall: Das versicherte Ereignis muss uns sofort gemeldet werden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p>

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police festgelegten Zeitpunkt. Wurde Ihnen ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem versicherten Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens jedoch 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise den Prämientarif ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur Ihre gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem versicherten Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei der endgültigen Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn Sie eine erhebliche Gefahrentatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt wurden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

<p>Datenschutz</p>	<p>Handänderung</p>	<p>Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern; • im Falle eines Versicherungsbetrugs. <p>Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für den Versicherer. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.</p> <p>Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Der Vertrag erlischt in diesen Fällen mit Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.</p> <p>Der Vaudoise kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.</p> <p>Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen des VVG.</p>
	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Die Vaudoise verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.</p> <p>Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.</p>
	<p>Auskünfte</p>	<p>Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags.</p> <p>Sie haben das Recht, die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte bei der Vaudoise über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.</p>

A Versicherungsdeckung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:

- Datenträger;
- Geldinhalt von Automaten.
Nur als Folge eines gedeckten Schadens an der versicherten Sachen sind aufgrund besonderer Vereinbarung zusätzlich versichert:
- Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5% der Versicherungssumme für diese Sache übersteigen;
- Erd- und Bauarbeiten
- Einnahmenverlust bei Tankstellen.

A2 Versicherte Gefahren und Schaden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste, insbesondere als Folge von:

- Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Fremdkörpern;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Temperatureinwirkungen;
- Versengung und Verschmörung;
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Einbruch, Diebstahl, Raub und damit verbundenen Vorkommnissen.

A3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

1. Schäden als direkte Folge
 - 1.1 von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder;
 - 1.2 von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

2. Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
3. Verluste durch Veruntreuung.
4. Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.
5. Schäden durch Überborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutinhalt über 500 000 m³.
6. Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

A4 Versicherungs- summe

Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden – bei Sachen zuzüglich 5% für Aufräumungs- und Bergungskosten – die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilmässige Nachprämie zu entrichten.

Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sachen (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).

Als Neuwert gilt:

- der jeweils gültige Listenpreis; wird die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, massgebend;
- der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, sofern die Sache keinen Listenpreis hatte;
- die Summe der Kosten, die nötig sind, um die Sache mit gleicher Konstruktion und Leistung herzustellen, sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann.

Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss Art. A1, AVB und weiterer Zusatzversicherungen werden – sofern nicht Vollwert vereinbart wird – auf Erstes Risiko festgelegt.

A5 Automatische Anpassung der Versicherungs- summe

Aufgrund besonderer Vereinbarung wird die Versicherungssumme für die einzelne Sache jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.

Die Gesellschaft verzichtet im Schadenfall auf die Anwendung der Bestimmung über die Unterversicherung (Art. A7 AVB), wenn die Versicherungssumme für einzelne Sache im Zeitpunkt der Vereinbarung der automatischen Anpassung dem Neuwert gemäss Art. A4, AVB entsprach und wenn sie bei Erneuerung eines solchen Vertrages nach denselben Bestimmungen neu festgelegt wurde.

A6 Leistungen der Vaudoise

Die Gesellschaft ersetzt:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenreignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden), oder;
- den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. A4, AVB abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufräumungs- und Bergungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 5% der Versicherungssumme für die versicherte Sache; als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden; • Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen; • Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der Vaudoise ausgeführt werden. <p>Nicht ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden; • ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht. <p>Von den Schadenkosten abgezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteil-Kosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer; • der Wert allfälliger Überreste. <p>Bei Wicklungen an elektrischen Objekten beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5% pro Jahr, insgesamt jedoch höchstens 60%.</p> <p>Bei Bildröhren beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 12 Monaten Benützungsdauer 3% pro Monat, insgesamt jedoch höchstens 80%.</p>
<p>A7 Unter- versicherung</p>		<p>Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Neuwert am Tage des Schadens, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten, so ersetzt die Vaudoise den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu diesem Neuwert. Vorbehalten bleibt Art. A5, 2. Absatz AVB.</p> <p>Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.</p>
<p>A8 Selbstbehalt</p>		<p>Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.</p>
<p>A9 Örtlicher Geltungs- bereich</p>		<p>Die Versicherung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für standortversicherte Sachen innerhalb des Betriebsareals (Versicherungsort) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Standortversicherte Sachen werden in der Police bezeichnet. • Für zirkulierend versicherte Sachen überall in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet. Zirkulierend versicherte Sachen werden in der Police bezeichnet.
<p>A10 Beginn und Ende der Versicherung</p>		<p>Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, für standortversicherte Sachen jedoch frühestens, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind.</p> <p>Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.</p>

A11 Sicherheitsvorschriften

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Absätze 1 und 2, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Vaudoise, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A12 Prämien

Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltregelung des Tarifes, kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig sein spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.

Die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarten Prämien sind bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund nur anteilmässig geschuldet.

Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet bei:

- Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall;
- Verletzung der Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer gegenüber der Vaudoise zum Zwecke der Täuschung.

A13 Gefahrserhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien festgestellt haben, ist der Vaudoise sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrserhöhung kann die Vaudoise für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Vaudoise Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

A14 Handänderung

Wechseln die vom Eigentümer versicherten Sachen die Hand, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 14 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Für die zur Zeit der Handänderung fälligen Prämien haftet neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 4 Wochen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächsten auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämien zur Zahlung fällig werden, die Versicherung kündigen. Der Vertrag endet dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Vaudoise.

Die Vaudoise ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 4 Wochen zu kündigen. Die Prämien, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallen, werden an den Erwerber zurückerstattet.

Bei Handänderung von einzelnen der vom Eigentümer versicherten Sachen endet ihre Versicherung:

- mit dem Abtransport vom Versicherungsort sofern es sich um standortversicherte Sachen handelt;
- mit dem Datum der Handänderung, sofern es sich um zirkulierend versicherte Sachen handelt.

A15 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- die Vaudoise sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Vaudoise jede Überprüfung zu gestatten;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Vaudoise zu befolgen;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile der Vaudoise zur Verfügung zu halten;
- bei Einbruch, Diebstahl oder Raub die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung einzuleiten.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise ermittelt.

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die

<p>A16 Sachverständigenverfahren</p>		<p>Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.</p> <p>Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.</p> <p>Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.</p> <p>Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.</p>
<p>A17 Zahlung der Entschädigung</p>		<p>Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist. Die Fälligkeit tritt jedoch solange nicht ein, als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; • eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist. <p>Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.</p>
<p>A18 Kündigung im Schadenfall</p>		<p>Nach jedem Schadenfall, für den die Vaudoise Leistungen zu erbringen hat, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, • die Vaudoise spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen. <p>Kündigt der Versicherungsnehmer, endet die Versicherung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise. Kündigt die Vaudoise, endet die Versicherung 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.</p>
<p>A19 Ersatzansprüche gegenüber Dritten</p>		<p>Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Vaudoise über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.</p>
<p>A20 Verjährung und Verwirkung</p>		<p>Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.</p> <p>Abgelehnte Entschädigungsforderung, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.</p>

**A21 Mitteilungen
und Vertrags-
führung**

Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Vaudoise oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.

Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

A22 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Vaudoise belangt werden.

**A23 Gesetzliche
Bestimmungen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).